

Gemeinde Eschbach - Ortspolizeibehörde -
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung der Gemeinde Eschbach über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 07. Dezember 1989

Aufgrund von § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 07.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Übertragung der Reinigungs-,
Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf dem ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die Verpflichtung nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

§ 2 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Stelle der Gehweg verläuft.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgänger-
verkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen
Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege
auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von
1,50 Metern.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an
deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,50 Metern.
Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis
zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1
entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen ver-
pflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind in der gemeinsamen Benut-
zung von Radfahrern und Fußgängern gewidmet und durch Verkehrs-
zeichen gekennzeichnete Flächen.
- (5) Friedhofs-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige
Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten
Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen
Straße sind.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur
sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur
gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllen-
den Pflichten nach dieser Satzung auf dem Gehweg und die weiteren
in Abs. 2 bis Absatz 5 genannten Flächen an den der Straße nächst-
gelegenen Grundstücken.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von
Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt
sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit
Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostge-
fahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der
Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn
zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungs-
anlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,20 m Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

Wenn auf oder an einem Gehweg Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet sein könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,
2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1990 in Kraft.



Eschbach, den 07.12.1989

Ortspolizeibehörde

(Kraus)
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Streupflicht-Satzung

Die ~~geänderte~~ ~~Abfahrsatzung~~ ist in der Zeit vom 15.12.1989 bis einschließlich 27.12.1989 an der Bekanntmachungstafel am Rathaus angeschlagen.

Eschbach, den 14 . Dezember 1989

gez.
(Kraus)
Bürgermeister



Auszug

aus der Niederschrift über die ~~nicht~~ öffentliche - Gemeinderatssitzung Beschluß Nr. 2

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07. Dez. 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

TOP 2: Beratung und Beschlußfassung über die Satzung der Gemeinde Eschbach über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)
-Beratungsvorlage-

Der überarbeitete Satzungsentwurf ist den Gemeinderäten mit der Einladung als Beratungsvorlage zugesandt worden.

GR Schmidt regt an, den Abs. 3 in § 6 zu ändern oder ganz wegzulassen.

Nach eingehender Beratung werden folgende Beschlüsse gefaßt:

- a) 8 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen (GRe Burger und Schmidt)

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 (Verwendung von Salz) wird beibehalten. Salz und salzhaltige Stoffe sind jedoch auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken.

- b) 8 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen (GRe Burger und Schmidt)

Die Satzung wird befürwortet. Die Verwaltung erhält Auftrag, das Weitere zu veranlassen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

7049 Eschbach

den

15. Jan. 1990

19

Bürgermeisteramt

J. A. Berger

Gemeinde

7849 Eschbach

Auszug

aus der Niederschrift über die ~~nicht~~ öffentliche - Gemeinderatssitzung Beschluß Nr. 8

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22. Nov. 1989 folgenden Beschluß gefaßt:

TOP 8: Beratung und Beschlußfassung über die Satzung der Gemeinde Eschbach über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) -Beratungsvorlage-

Die Verwaltung trägt vor, daß die Gemeinden wie bisher durch die Polizeiverordnung die Übertragung der Reinigungs-, Schneeräum- und Streupflicht nunmehr auch durch Satzung insbesondere wegen haftungsrechtlichen Fragen als Abwälzung auf die Straßenanlieger übertragen können.

Auf die den Gemeinderäten vorliegende Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg wird verwiesen.

Aus der Mitte des Gemeinderates wird angeregt zu prüfen, inwieweit eine Vorverlegung des Endes der abendlichen Reinigungspflicht auf 20.00 Uhr vorgesehen werden kann. Ferner ist zu prüfen, inwieweit eine Streupflicht bei Gehwegen besteht, die nur untergeordnete Bedeutung haben.

Weitergehende Anregungen und Fragen zu dieser Satzung sind in haftungsrechtlicher Sicht abzuklären.

Beschluß: - einstimmig -

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung auch in haftungsrechtlicher Sicht zu überarbeiten und dem Gemeinderat sodann erneut zur Beratung vorzulegen.

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Niederschrift im Protokollbuch wird hiermit bestätigt.

7849 Eschbach, den 15. Jan. 1990 19

Bürgermeisteramt

i. A. Benig

Winterdienstplan der Gemeinde Eschbach 2006/2007

1. Räum- und Streupflicht

Mit dem Räum- und Streudienst ist so rechtzeitig zu beginnen, dass die Sicherheit auf den Gemeindestraßen und öffentlichen Plätzen (auch Bushaltestellen) gewährleistet ist.

Die winterlichen Wettervorhersagen sind zu beachten und entsprechend zu verfahren.

Die Straßen der Gemeinde sind in folgender Reihenfolge von Schnee zu räumen bzw. bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

1. Bergstraße, Gartenstraße/bis Schulparkplatz, Heitersheimer Weg, Im Leisental
2. Rebweg, Sulzburger Weg, St. Georg-Straße, Rappoltsteiner Straße
3. Kirchweg
4. Nebenstraßen nach Erfordernis (Schneeanhäufung/Eisglätte)
5. Alle Einmündungen und Kreuzungsbereiche bis auf eine Tiefe von 20 m.

Insbesondere:

- a. Kreuzung Hauptstraße – Bahnhofstraße (Bereich Gasthaus Bierhäusle)
- b. Einmündung Bergstraße/Kirchweg in die Hauptstraße
- c. Kreuzungsbereich Rebweg/Heitersheimer Weg/Sulzburger Weg/Gartenstraße
- d. Einmündung Eisenäcker Weg in die Hauptstraße
- e. Einmündung Rappoltsteiner Straße in die Hauptstraße
- f. Einmündung Tschobengasse in die Hauptstraße
- g. Einmündung In den Winkelmaten in die Bahnhofstraße

Öffentliche Gebäude (Rathaus, Kindergärten, Gehweg und Parkbuchten) bis 7.00 Uhr

2. Beginn des Winterdienstes

Der Winterdienst ist in der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres durchzuführen. Die entsprechenden Maschinen und Streumittel (Salz und Splitt) sind durch die Bauhofmitarbeiter rechtzeitig bereit zu stellen bzw. zu beschaffen, so dass diese einsatzgemäß bereitstehen.

3. Einsatzbereitschaft

Während der Winterzeit ist durch die Gemeindearbeiter eine Bereitschaft zu gewährleisten. Der Dienstbeginn bei Schnee und Eisglätte wird auf 4.00 Uhr festgelegt, wobei der eingeteilte Gemeindearbeiter die Straßen und Plätze in der obigen Reihenfolge, falls erforderlich abstreut. Bei Bedarf verständigt dieser die weiteren Gemeindearbeiter. Ansonsten ist für diese Gemeindearbeiter Dienstbeginn um 6.00 Uhr.

Der Bereitschaftsdienst wird im wöchentlichen Rhythmus von Montag bis Montag durchgeführt. Ein entsprechender Plan ist in Abstimmung mit der Verwaltung für den Winterdienst eines jeden Jahres aufzustellen. Im Krankheitsfall sowie bei Urlaub geht der Bereitschaftsdienst auf den nächstfolgenden Gemeindearbeiter über.

Die angefallenen Überstunden werden am selben Tag ab 13.00 Uhr abgegolten.

Das Streubuch ist ordnungsgemäß zu führen und wöchentlich zur Abzeichnung durch die Verwaltung vorzulegen.

Eschbach, den 07.11.2006

Den Winterdienstplan 2006/2007 zur Kenntnis genommen:

Unterschrift:

lungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden); die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

19.1.1	für Schriftstücke die in deutscher Sprache abgefaßt sind	5,00 Euro
19.1.2	für Schriftstücke die in fremder Sprache abgefaßt sind	10,00 Euro
19.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 Euro
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat werden erhoben	
19.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste und jede weitere Seite	0,50 Euro
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste und jede weitere Seite	1,00 Euro
20.	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 Euro bis 250,00 Euro
21.	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der vollen Gebühr mindestens 1,50 Euro

Artikel 21

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung)

Die Satzung der über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 07.12.1989, veröffentlicht durch Anschlag

an der Verkündungstafel des Rathauses in der Zeit vom 15.12.1989 bis einschließlich 27.12.1989 und Hinweis auf den Anschlag im Amtsblatt Nr. 25 vom 14.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 2,60 Euro und höchstens 510,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 255,00 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Anzeige oder falls erforderlich die Genehmigung sowie die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eschbach, den 15.11.2001

Harald Kraus, Bürgermeister